

## Namen der Angeklagten taten nichts zur Sache

### Art der Berichterstattung englischer Medien kein Rechtfertigungsgrund

Ein Deutscher hat sich vor einem Londoner Gericht wegen Geldwäsche und Insiderhandels zu verantworten. Mit ihm angeklagt ist eine deutsche Studentin. Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung berichtet über den Prozess und nennt beider Namen. Zum Bericht gestellt ist ein unverfremdetes Foto, das den Angeklagten beim Verlassen des Gerichts zeigt. Ein Nutzer des Internet-Auftritts kritisiert die Namensnennung. Die Tatsache, dass es zwei Deutsche seien, die im Ausland vor Gericht stünden, rechtfertige dies nicht. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, die Berichterstattung berühre nicht die Intim-, Geheim- und Privatsphäre der genannten Personen, sondern allein den Bereich des Wirtschafts- und Berufslebens. Damit betreffe die Berichterstattung ausschließlich die Sozialsphäre. In Fällen der Sozialsphäre sei das Persönlichkeitsrecht nur dann vorrangig gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, wenn überragende Interessen der Betroffenen, etwa Sicherheitsinteressen, vorlägen. Diese Voraussetzungen seien nach Auffassung der Redaktion nicht gegeben. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen seien nicht verletzt worden. Auch sei die Berichterstattung nicht vorverurteilend. (2011)

Ohne Zweifel besteht ein öffentliches Interesse daran, über die in London erhobenen Vorwürfe des Insiderhandels gegen eine Frau und einen Mann aus Deutschland zu berichten. Die Berichterstattung findet in diesem Fall ihre Grenzen jedoch in den Persönlichkeitsrechten der Angeklagten. Zur vollständigen und verständlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die erhobenen Vorwürfe waren weder die identifizierende Abbildung des Mannes noch die Nennung der Namen der Angeklagten notwendig. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Sozialsphäre und das persönliche Umfeld der beiden in Deutschland. Mit Rücksicht darauf hätte die Zeitung anonymisiert berichten müssen. Dass englische Medien identifizierend über den Fall berichtet haben, ist kein Rechtfertigungsgrund für die identifizierende Berichterstattung. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. (0532/11/1)

**Aktenzeichen:**0532/11/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung